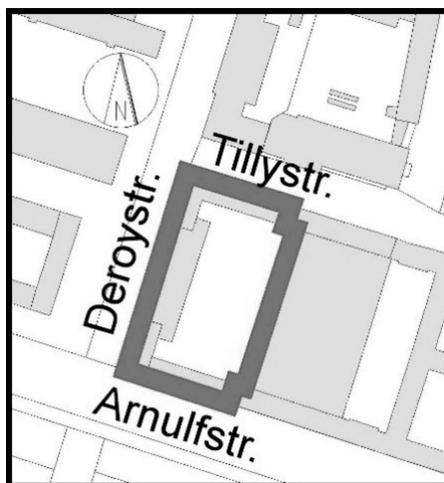


| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| <i>Bekanntmachung</i> <i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit –</i> <i>hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1</i> <i>d. Baugesetzbuches (BauGB)</i> <i>Stadtbez. 3 Maxvorstadt</i> <i>Für d. Planungsgebiet</i> <i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan</i> <i>mit Grünordnung Nr. 2056</i> <i>Deroystr. (östl.) zw. Tillystr.</i> <i>u. Arnulfstr.</i> | 185 |
| <i>Planfeststellung f. d. Bauvorhaben</i> <i>Bundesautobahn A 99 Ost Autobahnring München</i> <i>8-streifiger Ausbau AK München-Nord – AS Haar</i> <i>Baub Abschnitt 1: AK München-Nord bis AS Aschheim-Ismaning</i> <i>km 24,500 bis 31,815</i> <i>Planfeststellung §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG</i> <i>Anhörungsverfahren/Erörterungstermin</i> <i>Aktenzeichen 32-4354.1-A99-018</i> | 186 |
| <i>Öffentl. Bekanntmachung</i> <i>d. Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> <i>Neubau eines gewerblich genutzten Gebäudes</i> <i>(EG: Ladennutzung/OGs: Arztpraxen) sowie</i> <i>Wohnbebauung mit Reihenhäusern im rückwärtigen Bereich</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.2-2011-31840-31</i> <i>Putzbrunner Str.7 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.:81/3)</i> | 186 |
| <i>Öffentl. Bekanntmachung</i> <i>d. Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> <i>Neubau einer Wohnanlage mit TG / VORBESCHIED</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.7-2011-31165-31</i> <i>Engelschalkinger Str. 148 – 152</i> <i>(Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 412/0)</i> | 188 |
| <i>Ergänzende Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH (SWM)</i> <i>f. d. Versorgung mit Fernwärme</i> <i>– Anlage z. AVBFernwärmeV</i> | 189 |
| <i>Neue Fernwärmepreise ab 01. 07.2012</i> | 193 |
| <i>Bekanntmachung</i> <i>d. Ergebnisse Bürgerentscheide</i> <i>„3. Start- und Landebahn am Flughafen München“</i> <i>und „Bürgerbegehren zur Verhinderung d. 3. Startbahn“</i> <i>sowie d. Stichfrage</i> | 194 |
| <i>Bekanntgabe wegerechtl Verfügungen</i> | 194 |
| <hr/> | |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | |
| <i>Buchbesprechungen</i> | 195 |

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2056
Deroystraße (östlich) zwischen Tillystraße
und Arnulfstraße

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 3. Juli
2012 mit 17. Juli 2012 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
29.06.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorha-
benbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2056 auf-
zustellen.

Im Rahmen der tief greifenden Veränderungen der Deutschen
Post AG wurde der Standort an der Arnulfstraße als Post-
fuhramt aufgelassen und soll insgesamt umstrukturiert werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
27.09.2006 einen Grundsatzbeschluss zur „Umstrukturierung
des ehemaligen Paketzustellamtes Arnulfstraße 62“ gefasst.
Auf dieser Basis wurde 2010/11 ein Planungswettbewerb für
das Gebiet östlich der Deroystraße zwischen Tillystraße und
Arnulfstraße, dem sog. „Westhof“ des ehemaligen Postfuhr-
amtes, durchgeführt. Dessen Ergebnis ist die Grundlage für
den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung
Nr. 2056.

Die Mike 2 GmbH & Co. KG als Eigentümerin des genannten
Gebietes beabsichtigt, einen Neubau für Wohnnutzung zu
erstellen und die bestehenden Gebäude (Gürtelbauten) unter

Berücksichtigung des denkmalgeschützten Charakters umzunutzen.

Das Konzept sieht ein mittig in den bestehenden Innenhof angeordnetes siebengeschossiges Wohngebäude vor. Die dieses Gebäude einspannenden Gürtelbauten sollen im Norden zu Wohnzwecken umstrukturiert werden, im Süden ist gewerbliche Nutzung, wie z.B. Ateliers- und Büronutzung geplant. Ziel der Planung ist die Schaffung von ca. 120 Wohneinheiten und ca. 2.500 m² Fläche für gewerbliche Nutzung. Der derzeit vollständig befestigte Hof soll gestalterisch aufgewertet werden und ein Angebot an gut nutzbaren wohnungsbezogenen Freiflächen bieten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 3. Juli 2012 mit 17. Juli 2012 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der Bezirksinspektion Mitte, Tal 31 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der Stadtbibliothek Maxvorstadt, Augustenstraße 92 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 69 08, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 705 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können bis zum 17.07.2012 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 15. Juni 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 17. Juli 2012

für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Landkreis, Gemeinden, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger), anerkannten Vereine und privaten Einwender.

Bei Bedarf wird der Termin für die beteiligten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine und privaten Einwender am 18. Juli 2012 fortgesetzt.

Veranstaltungsraum für die o.g. Termine ist jeweils das Rathaus Unterföhring (großer Sitzungssaal 1. OG), Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring.

Die Veranstaltung beginnt um 10.00 Uhr und dauert längstens bis 19.00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, anerkannten Vereine und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen. Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 29. Juni 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
Bundesautobahn A 99 Ost Autobahnring München
8-streifiger Ausbau AK München-Nord – AS Haar
Bauabschnitt 1: AK München-Nord
bis AS Aschheim-Ismaning km 24,500 bis 31,815**

**Planfeststellung §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren/Erörterungstermin
Aktenzeichen 32-4354.1-A99-018**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Ganser & Ganser Putzbrunner Straße 7 GbR wurde mit Bescheid vom 18.06.2012 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für

Neubau eines gewerblich genutzten Gebäudes (EG: Ladennutzung/OGs: Arztpraxen) sowie Wohnbebauung mit Reihenhäusern im rückwärtigen Bereich auf dem Grundstück Putzbrunner Str. 7, Fl.Nr. 81/3, Gemarkung Perlach unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.12.2011 nach Plan Nr. 2011-031840 mit Handeinträgen vom 22.05.2012 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2011-031840 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2011-031840 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt:

1. Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) sind die Baumschutzauflagen (Wurzelvorhang und Baumschutzzäune) zu erfüllen. Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/31 V/T - Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.

2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Belege (Vertragsnachweise, Rechnungen usw.) des Bauherrn darüber vorliegen, die die Einhaltung der Auflagen zum Schutz der Bäume während der Bauphase, belegt durch eine ortsansässige, ökologische Bauleitung (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege) gewährleisten, bzw. die Überwachung und Begleitung der Durchführung der baumspezifischen Maßnahmen durch einen qualifizierten Baumsachverständigen. Während der Bauphase ist von Seiten genannter ökologischer Bauleitung regelmäßig Bericht zu erstatten.

3. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung der Umsetzung des genehmigten Freiflächengestaltungsplans eine Sicherheitsleistung in Höhe von Euro 10.000,-- bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

Baumschutzrechtliche Gestattung:

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2011-31840 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt:
3 Bäume (Nr. 21, 22,24)

– im Plan durchkreuzt und rot markiert –
Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Fällung von 1 Baum (Nr. 22) auf dem Nachbargrundstück Flur-Nr.: 2023, Gemarkung: Perlach ersetzt nicht eine eventuell erforderliche privatrechtliche Zustimmung des Baumeigentümers.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 81, 72, 1487, 1487/15 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. Juni 2012
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der HDI-Gerling Industrieversicherung AG wurde mit Bescheid vom 19.06.2012 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage mit TG auf den Grundstücken Engelschalkinger Str. 148–152, Fl.Nr. 412/0, Gemarkung Oberföhring erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 13.12.2011 nach Pl. Nr. 2011-031165 und Baumbestandsplan Nr. 2011-031165 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben erstreckt sich über die Grundstücke Fl. Nr. 412, Fl. Nr. 412/86 und Fl. Nr. 412/104 der Gemarkung Oberföhring und über das Grundstück Fl. Nr. 480/2 der Gemarkung Daglfing. Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage. Das Areal soll hierbei entlang der Engelschalkinger Str. mit einem geschlossenen Baukörper sowie zwei kleineren Einzelbaukörper im Süden des Grundstücks bebaut werden.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33 - 2 55 69.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. Juni 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme – Anlage zur AVBFernwärmeV –

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)

Gültig ab 01.07.2012

INHALT

1. Vertragsabschluss
2. Hausanschluss
3. Hausanschlusskosten
4. Baukostenzuschuss
5. Mitteilungspflichten und Anschlusswertänderungen
6. Rücklauftemperatur
7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8. Wärmelieferung
9. Fernwärmepreis
10. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
11. Abrechnung und Bezahlung
12. Datenspeicherung
13. Zutrittsrecht
14. Schlussbestimmung

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Vertrag M-Fernwärme nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.
- 1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2. HAUSANSCHLUSS

- 2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.
- 2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle ein Meter im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet ein Meter im Grundstück bzw. im Gebäude (Ziffer 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980 Seite 246).
- 2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.
- 2.4 Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

- 3.1 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalsätzen. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen (Standardhausanschlüsse) abweichen, erstattet der Kunde den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardhausanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gemäß „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ um mehr als 50% übersteigen.
- 3.2 Treten bei der Herstellung eines Standardhausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Kunden gesondert gemäß den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbeträgen erstattet.
- 3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- 3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses gemäß „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

- 4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.
- 4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERTÄNDERUNGEN

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswerts oder eine Änderung der Rücklauftemperatur, unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWM.
 - 5.2.1 Bei Verminderung des Anschlusswerts kann der Grundpreis von den SWM erst ab Beginn der folgenden Heizperiode (1. September eines Jahres) ermäßigt werden. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserstellung nicht zurück vergütet.
 - 5.2.2 Bei Erhöhung des Anschlusswerts wird der Grundpreis ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung angehoben. Ferner sind gegebenenfalls Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten.
- 5.3 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

- 6.1 Die Rücklauftemperatur gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ist einzuhalten.
- 6.2 Kann zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags M-Fernwärme in bestehenden Kundenanlagen beim Fernwärme-bezug eine Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht eingehalten werden, so darf genutztes Heizwasser auch mit einer höheren Rücklauftemperatur ins Netz gegeben werden. Diese Regelung gilt nur so lange, wie die bestehende Kundenanlage nicht neu oder umgebaut worden ist. Bei Neu- oder Umbau der Kundenanlage während der Laufzeit des Vertrags M-Fernwärme ist die Anlage so zu errichten, dass die Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht überschritten wird.

7. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

- 7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.
- 7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.3 Der Kunde erstattet den SWM die Inbetriebsetzungskosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalsätzen.
- 7.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Kunde den SWM einen Betrag in Höhe der Inbetriebsetzungskosten, falls die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.
- 7.5 Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. WÄRMELIEFERUNG

- 8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.
- 8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.
- 8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:
 - a) in den Heizwassernetzen: eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δt) des Versorgungsgebiets in K oder °C ergibt:

$$\frac{A \times 860}{\Delta t} = W \text{ l/h}$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

$$A \times 1,42 = W \text{ l/h}$$

- 8.4 Vor Entrichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

9. M-FERNWÄRME PREIS

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Arbeitspreis (AP)

- Grundpreis (GP)
- Verrechnungspreis (VP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ändert sich zu 17% wie der Preis für Drittlandskohle, zu 33% wie der Preis für EEX Gas, zu 33% wie der Erdgas-Index und zu 17% wie der Preis für Heizöl Extra Leicht. Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,17 \frac{DK}{DK_0} + 0,33 \frac{EEX \text{ Gas}}{EEX \text{ Gas}_0} + 0,33 \frac{Gasindex}{Gasindex_0} + 0,17 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Es bedeuten:

- AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt
- AP₀ = Basisarbeitspreis
Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP₀) von 76,37 Euro/MWh (netto) zugrunde:
- DK = jeweiliger Preis Drittlandskohle
Es gilt der Preis in Euro/t SKE für Drittlandskohle frei Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für jedes Kalendervierteljahr gemäß Nummer 7.4.2 der Richtlinien vom 19.12.1980 zu § 5 des dritten Verstromungsgesetzes ermittelt und durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bekannt gegeben wird.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Preises Drittlandskohle der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
- DK₀ = Basiswert für Drittlandskohle von netto 105,22 Euro/t SKE (Stand IV. Lieferquartal 2011)
- EEX Gas = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (NCG Natural Gas Quartalsfutures) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller

Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
 EEX Gas₀ = Basiswert für EEX Gas von netto 27,02 Euro/MWh (Stand IV. Lieferquartal 2011)

Gasindex = jeweiliger Erdgas-Index
 Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer – Erdgas (Verteilung).

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Gasindex₀ = Basiswert für Index Erdgas (Verteilung) von 134,63 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht
 Es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

HEL₀ = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 69,26 Euro/hl (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten. Der Grundpreis ist zu 9% fest, er ändert sich zu 55% wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36% wie der Monatslohn. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,09 + 0,55 \frac{IG}{IG_0} + 0,36 \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basisgrundpreis

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis (GP₀) von 34,90 Euro/kW und Jahr (netto) zugrunde.

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

IG₀ = Basiswert für Investitionsgüterindex von 103,60 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

L₀ = Basis-Monatslohn

Der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 2.748,35 Euro/Monat (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.3 Verrechnungspreis (VP)

Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende

Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

- 9.8 Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und in der Art der eingesetzten Energien ist der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Verteilungskosten anzupassen. Die Anpassung kann, wenn die andere Partei widerspricht, im Rechtswege durchgesetzt werden. Im Widerspruchsfall sind wegen der streitigen Teilbeträge oder Rechte vor Klärung im Rechtsweg Versorgungseinstellung oder Rechnungskürzung nicht zulässig.
- 9.9 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

- 10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.
- 10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.
- 11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.
- 11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- 11.4 Die SWM übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.
- 11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Ziffer (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Ziffer (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Ziffern (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Die Entgelte werden jeweils im aktuellen M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH veröffentlicht. Im Fall der Mahnung, der Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sowie der Rücklastschrift ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- 11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Vertrags M-Fernwärme.

12. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Be-

stimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB-FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.07.2012

Öffentliche Bekanntgabe

entsprechend § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Technische Anschlussbedingungen TAB 2007, Ausgabe 2011 im Elektrizitätsversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass unser Unternehmen die Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007, Ausgabe 2011 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Stand: Juli 2007, Ausgabe 2011) in der Form des vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) herausgegebenen Musterwortlautes verwendet.

Die TAB 2007, Ausgabe 2011 gelten ab dem 01.07.2012 und stehen im Internet unter www.swm-infrastruktur.de zum Download zur Verfügung oder können in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München eingesehen werden.

Bekanntmachung



Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2012

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

| 9 | M-Fernwärme Preise | netto | brutto | | 11 | Abrechnung, Bezahlung | netto | brutto | |
|------------|--|---------------|-----------------------------|----------------------|------|--|-------|--------------|------|
| 9.1 | ARBEITSPREIS | | | | 11.5 | Zwischenrechnung | 15,34 | 18,25 | Euro |
| 9.1.1 | Heizwassernetz oder | 77,32 7,73 | 92,01 9,20 | Euro/MWh Cent/kWh | | Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift | 2,50 | 2,98 | Euro |
| 9.1.2 | Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh) | 54,45 | 64,80 | Euro/m ³ | | Mahnkosten (umsatzsteuerfrei) | 5,00 | | Euro |
| 9.1.3 | Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln | 6,24 | 7,43 | Euro/m ³ | | Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) | 34,15 | | Euro |
| 9.2 | GRUNDPREIS | 35,50 | 42,25 | Euro/kW und Jahr | | Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) | 5,00 | | Euro |
| 9.3 | VERRECHNUNGSPREIS | | | | | Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) | | | |
| | Messpreis | | | | | Stundungskosten (umsatzsteuerfrei) | 10,00 | | Euro |
| | je Kondensatzähler: | | | | | Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei) | 20,00 | | Euro |
| | bis 1.500 l/h | 208,56 | 248,19 | Euro/Jahr | | Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) | 34,15 | | Euro |
| | über 1.500 l/h | 312,96 | 372,42 | Euro/Jahr | | Wiederherstellung der Versorgung | 54,15 | 64,44 | Euro |
| | je Wärmemengenzähler: | | | | | | | | |
| | bis 1.500 l/h | 184,08 | 219,06 | Euro/Jahr | | | | | |
| | bis 3.000 l/h | 276,12 | 328,58 | Euro/Jahr | | | | | |
| | bis 5.000 l/h | 368,16 | 438,11 | Euro/Jahr | | | | | |
| | bis 15.000 l/h | 490,80 | 584,05 | Euro/Jahr | | | | | |
| | über 15.000 l/h | 693,36 | 825,10 | Euro/Jahr | | | | | |
| | je Kleinstwärmemengenzähler bis zu einer eingestellten Leistung von 300l/h | 73,68 | 87,68 | Euro/Jahr | | | | | |
| | in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln je Wohnungszähler (zuzüglich Kostenanteil des Wärmemengenzählers der Hausstation entsprechend der Größe des Zählers und der Zahl der Wohnungen) | 60,72 | 72,26 | Euro/Jahr | | | | | |
| | je potenzialfreiem Impulsausgang am Zähler zusätzlich | 45,96 | 54,69 | Euro/Jahr | | | | | |
| | Zusatzeinrichtungen Datenspeicher | 212,76 | 253,18 | Euro/Jahr | | | | | |
| | Zählerfernauslesung | | | | | | | | |
| | Telefonmodem | 73,08 | 86,97 | Euro/Jahr | | | | | |
| | Manuelle Auslesung durch SWM | 46,69 | 55,56 | Euro/Ablesung | | | | | |
| | In Fällen, in denen ein Telefonanschluss nicht möglich ist, wird von den SWM gegen Entgelt ein Kommunikationsanschluss (GSM-Modem) für die Zählerfernauslesung eingebaut. | 15,00 | 17,85 | Euro/Monat | | | | | |
| | Abrechnungspreis | | | | | | | | |
| | je Abrechnung | 15,34 | 18,25 | Euro | | | | | |

München, den 30.06.2012
SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung
der Ergebnisse der Bürgerentscheide
„3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ und
„Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn“ sowie
der Stichfrage**

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

| | |
|--|------------------|
| 1. Zahl der Stimmberechtigten | 1.032.858 |
| 2. Zahl der Abstimmenden | 338.242 |
| 3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen | |
| 3.1. Zahl der für den Bürgerentscheid „3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ insgesamt abgegebenen | |
| gültigen Ja-Stimmen | 154.608 |
| gültigen Nein-Stimmen | 175.448 |
| ungültigen Stimmen | 8.186 |

Die bei dem Bürgerentscheid „3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ gestellte Frage wurde mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit „**Nein**“ beantwortet und die erforderliche Mehrheit von mindestens 10 % der Stimmberechtigten (= **103.286**) wurde erreicht.

3.2. Zahl der für den Bürgerentscheid „Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn“ insgesamt abgegebenen

| | |
|-----------------------|----------------|
| gültigen Ja-Stimmen | 178.133 |
| gültigen Nein-Stimmen | 141.883 |
| ungültigen Stimmen | 18.226 |

Die bei dem Bürgerentscheid „Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn“ gestellte Frage wurde mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit „**Ja**“ beantwortet und die erforderliche Mehrheit von mindestens 10 % der Stimmberechtigten (= **103.286**) wurde erreicht.

3.3. Zahl der für die Stichfrage insgesamt abgegebenen

| | |
|-------------------------------|----------------|
| gültigen Stimmen „Zustimmung“ | 152.627 |
| gültigen Stimmen „Ablehnung“ | 181.868 |
| ungültigen Stimmen | 3.747 |

München, 29. Juni 2012
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

vom 30.06.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Lieferverkehr frei, Zufahrt zur TG Curt-Mezger-Platz 1 und zur Keferloher Straße Nr. 69 und 71 frei“ umgestuft. Die Absicht der Umstufung wurde im Amtsblatts Nr. 5 vom 20.02.2012 bekannt gegeben.

Die Widmung des Südteils des Curt-Mezger-Platzes zwischen der Kefeloherstraße, der Kehre der Nietzschestraße und dem Radweg der Schleißheimer Straße wird mit Wirkung vom 30.06.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Lieferverkehr zur Dankeskirche frei“ geändert.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während den üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.07.2012 eingesehen werden.

München, 20. Juni 2012
Baureferat
Verwaltung und Recht

**Vollzug des BayStrWG
Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen**

Widmungen

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt:

Bekanntmachung für den 11. Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecken – der Rottmannstraße zwischen der Dachauer Straße (= km 0,000) und der Schleißheimer Straße (= km 0,037) und – der Schleißheimer Straße zwischen der Dachauer Straße (= km 0,000) und der Rottmannstraße (= km 0,070) sind wegerechtlich zu „beschränkt-öffentlichen Wegen, Fußgängerbereichen, Radfahrer frei“ umgestuft..

Die Absicht der Umstufungen wurde im Amtsblatt Nr. 3 am 30. Januar 2012 bekannt gegeben.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während den üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.07.2012 eingesehen werden.

München, 20. Juni 2012
Baureferat
Verwaltung und Recht

**Vollzug des BayStrWG
Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen**

Widmungen

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Bekanntmachung für den 11. Stadtbezirk:

Der bisher als Ortsstraße gewidmeten Nordteil des Curt-Mezger Platzes zwischen der Keferloher Straße, dem Kulturzentrum und dem Radweg der Schleißheimer Straße wird mit Wirkung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Versicherungsaufsichtsgesetz. VAG: mit Solvabilität II, Anlageverordnung und Kapitalausstattungsverordnung. Kommentar. – Detlef Kaulbach ... – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIII, 1022 S. ISBN 978-3-406-62805-4; € 119.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und praxisorientiert das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

In die Neuauflage wurden mehr als 20 Gesetzesänderungen eingearbeitet. Zudem gibt der Kommentar einen Überblick über die Solvency-II-Rahmenrichtlinie, die bis 2013 in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Die europäischen Vorgaben von Solvency II umfassen drei Säulen:

- die erste Säule enthält Regelungen zur Eigenkapitalausstattung der Versicherungsunternehmen, insbesondere zur Bewertung der Aktiva und Passiva
- die zweite Säule beschreibt die qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen und Aufsichtsbehörden
- die dritte Säule erfasst Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Zwißler, Finn: Geld-Checkliste Scheidung. Richtig handeln bereits im Trennungsjahr. – 10. aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 104 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3509-1; € 9,95.

Der Ratgeber skizziert die notwendigen Schritte im Trennungsjahr. Die wichtigsten Fragen zur Ehetrennung werden erläutert. Der Autor informiert über die Unterhaltsansprüche im Trennungsjahr und gibt Tipps, was bereits im Trennungsjahr geregelt werden kann. Aufgezeigt werden auch Möglichkeiten, um die Kosten eines Scheidungsverfahrens zu minimieren.

Grundlagen des Verwaltungsrechts. Hrsg. von Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann und Andreas Voßkuhle. – 2. Aufl. – München: Beck. ISBN 978-3-406-62084-3

Bd. 1: Methoden, Maßstäbe, Aufgaben, Organisation. – 2012. XLVII, 1446 S. ISBN 978-3-406-61079-0; € 189.–

Der jetzt in 2. Auflage erscheinende Band ist der erste Teil des drei Bände umfassenden Handbuchs zu den Grundlagen des Verwaltungsrechts.

Das Handbuch informiert umfassend über den gegenwärtigen Stand und die Entwicklungen des deutschen Verwaltungsrechts einschließlich der Theoriekonzepte. Mehr als 50 ausgewiesene Autoren stellen die Thematik wissenschaftlich fundiert dar.

Der erste Band der systematischen Darstellung beginnt mit Verwaltung und Verwaltungsrecht als Gegenstand wissen-

schaftlicher Forschung. Der folgende Teil beschäftigt sich mit Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit als den Fundamenten der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsrechts. Es schließen sich die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an. Die Verwaltung als Organisation behandelt der nächste Abschnitt. Der letzte Teil setzt sich mit der normativen Steuerung des Verwaltungshandelns auseinander.

Die Internationalisierung und Europäisierung schreitet weiter voran. Die Neuauflage berücksichtigt diese Entwicklungen. Der Vertrag von Lissabon, die EU-Grundrechte-Charta und wichtige Sekundärrechtsakte wie die EU-Dienstleistungsrichtlinie sind eingearbeitet. Die neue höchstrichterliche Rechtsprechung findet ihren Niederschlag.

Voppel, Reinhard: VOF. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen. Unter Mitwirkung von Wolf Osenbrück und Christoph Bubert. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 1014 S. ISBN 978-3-406-61254-1; € 119.–

Die VOF ist ein Regelwerk zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen durch die öffentliche Hand, die ab einem bestimmten Auftragsvolumen anzuwenden ist.

Der Kommentar erläutert die einzelnen VOF-Paragraphen in der Fassung der Novelle vom Juni 2010 anhand der aktuellen Rechtsprechung. Die Schwerpunkte liegen auf den in der Praxis wichtigen Fragen des persönlichen Anwendungsbereiches, der Abgrenzung zu VOB/A und VOL/A und der Ermittlung des richtigen Auftragswertes. Das Vergabeverfahren wird ausführlich erläutert und die für die Auftragserteilung entscheidenden Wertungskriterien werden eingehend vorgestellt.

Engler, Ulla, Michael Goetz, Werner Hesse und Gertrud Tacke: Praxisratgeber Vereinsrecht. Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung ... – 4., aktual. Ausg. – Regensburg: Walhalla, 2012. 192 S. ISBN 978-3-8029-3616-6; € 9,95.

Der Ratgeber bietet praktische Hilfestellung, um einen Verein erfolgreich zu gründen und zu führen. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden weitere wichtige Fragen des Vereinsalltags angesprochen wie Haftung des Vereins, Gebührenbefreiung oder die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder.

Ein Augenmerk liegt auch auf den steuerrechtlichen Bestimmungen gemeinnütziger Vereine. Auszüge aus den einschlägigen Gesetzestexten und wichtige Erlasse der Finanzverwaltung runden den Band ab.

Vertragsbuch Gesellschaftsrecht. Gestaltung, Finanzierung, Internationalisierung, Mergers & Acquisitions und Nachfolge. Hrsg. v. Hartmut Hamann und Axel Sigle. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XLI, 927 S. ISBN 978-3-406-62427-8; € 129.–

Das Handbuch bietet eine systematische Darstellung zum gesamten Gesellschaftsrecht:

- Gründung der Gesellschaft
- Wachstum der Gesellschaft

– Unternehmensnachfolge und -verkauf.

In der Neuauflage nehmen internationale Themen einen breiteren Raum ein, u.a. die Gestaltung von Verträgen mit internationalem Bezug, Konfliktlösung im internationalen Bereich, grenzüberschreitende Unternehmenstransaktionen und europäische Gesellschaftsformen. In einem eigenen Kapitel wird jetzt die Unternehmensfinanzierung behandelt.

Der Anhang enthält zahlreiche Musterverträge und Musterklauseln jeweils in deutscher und englischer Sprache.

Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen.
Hrsg. von **Christoph Liebscher, Eckhard Flohr und Alexander Petsche.** – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIII, 631 S. ISBN 978-3-406-60811-7; € 149.–

Das Handbuch stellt einen der wichtigsten Bereiche des Europäischen Wettbewerbsrechts systematisch dar. Durch die Gruppenfreistellungsverordnungen werden bestimmte Vertragstypen vom grundsätzlichen Kartellverbot ausgenommen. Ausführlich erläutert werden neben den einzelnen Verordnungen auch die einschlägigen Mitteilungen, Leitlinien und Bekanntmachungen.

Die Neuauflage behandelt die neuen Verordnungen zu Vertikalen Vereinbarungen, zum KfZ-Vertrieb, zu Spezialisierungsvereinbarungen und zu Forschung und Entwicklung sowie die jeweiligen neuen Leitlinien. Neu aufgenommen wurden die Bußgeldrichtlinien, die Zulieferbekanntmachung und die Leitlinien über horizontale Zusammenarbeit.

Ein Anhang enthält ein Entscheidungsregister, ein Glossar und die wichtigsten Internet-Adressen.

Bub, Wolf-Rüdiger und Christian von der Osten: Mietrecht aktuell und kompakt. – München: Beck, 2012. XXIV, 347 S. ISBN 978-3-406-62825-2; € 39,80.

Bub, Wolf-Rüdiger und Christian von der Osten: WEG-Recht aktuell und kompakt. – München: Beck, 2012. XIX, 218 S. ISBN 978-3-406-62824-5; € 39,80.

Die beiden Bände geben jeweils einen guten Überblick über die aktuellen Entscheidungen zum Mietrecht bzw. zum WEG-Recht. Jede Entscheidung wird von den Verfassern in den Sachzusammenhang eingeordnet und vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtslage kommentiert.

Seit der ersten Veröffentlichung der ersten Rechtsprechungsübersicht aus dem Jahr 2008 – damals noch in einem Band – haben sich die beiden Rechtsgebiete stark weiterentwickelt. Eine differenzierte Inhaltsgliederung erschließt jeweils den Band.

Marburger, Horst: Schnellkurs Sozialversicherung Arbeitshilfe 2012. Betriebsprüfungssicher arbeiten, Bußgelder und Strafen vermeiden; mit dem aktuellen Berufsgruppenkatalog. – Regensburg: Walhalla, 2012. 214 S. ISBN 978-3-8029-3519-0; € 19,90.

Die kompakte Arbeitshilfe unterstützt Lohn- und Gehaltsbüros bei der Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Beispiele, Checklisten und Praxistipps helfen bei der Umsetzung.

Eingearbeitet sind u.a. die neuen Grenzwerte 2012, der neue Beitragssatz in der Rentenversicherung, das neue Familienpflegezeitgesetz und das neue Bundesfreiwilligendienstgesetz.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.